

Leistungskürzungen für Menschen mit Behinderung verhindern

Die Eingliederungshilfe in Hessen steht vor großen Herausforderungen. Leistungserbringer fordern für 2026 einen Neustart für Reformen.

Einleitung

Aktuell drohen in Hessen massive Leistungskürzungen für Menschen mit Behinderung. Die kommunalen Kostenträger haben gegenüber dem Landeswohlfahrtsverband (LWV) eine Kostendeckelung der entsprechenden Umlageleistungen ausgesprochen. Der Landeswohlfahrtsverband erhebt nun seinerseits Forderungen gegenüber den Leistungserbringern der Freien Wohlfahrtspflege und der privaten Anbieter für einen „Zukunftssicherungsbeitrag“, den diese mit Einsparungen leisten müssten. Diese geplanten Einsparungen würden aber zu Personalkürzungen führen, die unmittelbar Auswirkungen auf die Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderung hätten. Im Raum steht leider auch die Nichtanerkennung der von den Tarifpartnern ausgehandelten Tarifsteigerungen, die die Mitarbeitenden in der Eingliederungshilfe zur Kompensation der massiv gestiegenen Lebenshaltungs- und Energiekosten dringend benötigen.

Im Dezember 2016 hat der Gesetzgeber auf Bundesebene das Bundesteilhabegesetz verabschiedet, das die Leistungen für Menschen mit Behinderung auf Grundlage der 2009 in Deutschland in Kraft getretenen UN-Behindertenrechtskonvention verbessern sollte. Im Blick waren vor allem Leistungsverbesserungen für Menschen mit Behinderung in damals stationären Angeboten und im Bereich der besonderen Werkstätten. Auf Landesebene ist dafür am 01.07.2023 ein entsprechender Landesrahmenvertrag in Kraft getreten.

In einer aktuellen Studie des Instituts der Deutschen Wirtschaft über die Ausgabensituation der Kommunen wird aufgezeigt, dass bundesweit der Anteil der kommunalen Ausgaben für Soziales und Jugend bei durchschnittlich 37,6 % liegen. 6,1 % davon machen Leistungen der Eingliederungshilfe aus.¹

In Hessen² lebten 2023 12.685 Menschen mit Behinderung in sogenannten „besonderen Wohnformen“ (vormals stationäre Angebote), für die durchschnittlich jährliche

¹ Aus: Die Zusammensetzung der kommunalen Ausgaben in Deutschland, Köln 24.10.2025, S. 8 und S. 12 ff https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Report/PDF/2025/IW-Report_2025-Kommunen-Ausgaben.pdf

² Alle Zahlen sind aus dem „BAGüS-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2025. Berichtsjahr 2023“ der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe, zu denen auch der Landeswohlfahrtsverband in Hessen zählt. Aktuellere Kennzahlenvergleiche liegen bislang nicht vor.

Teilhabeleistungen je Klient*in in Höhe von 46.589,- € geleistet wurden. 26.776 Menschen mit Behinderung lebten in ambulanten Angeboten mit jährlichen Durchschnittskosten je Klient*in in Höhe von 13.189,- €. In Werkstätten für Menschen mit Behinderung arbeiteten 2023 in Hessen 17.403 Klient*innen, für die je Person jährliche Kosten in Höhe von 20.357,- € geleistet wurden. In Tagesförderstätten waren 2.013 Klient*innen tätig mit jährlichen Teilhabeleistungen im Durchschnitt in Höhe von rund 33.000,- €. Die vorliegenden Daten belegen, dass die in Hessen gewährten Leistungen für Menschen mit Behinderungen keine Luxusleistungen sind, sondern existentiell und dass diese im bundesweiten Vergleich unterhalb eines mittleren Niveaus liegen. An diesen Leistungen kürzen zu wollen, gefährdet den gesellschaftlichen Zusammenhalt und macht Menschen mit Behinderung, deren Familien und die sie unterstützenden Fachkräfte zu Bittstellern.

Im Hinblick auf die derzeit angenommenen massiven Kostenentwicklungen in der Eingliederungshilfe ist präzise zu analysieren, in welchen Bereichen diese Mehrausgaben entstanden sind und welche strukturellen Ursachen ihnen zugrunde liegen. Die für die Thematik relevanten ISG-Studien zeigen, dass sich die bestehenden Probleme über Jahre aufgebaut haben und vor allem auf eine zunehmende Bürokratisierung, auf bundesrechtlichen Regelungen sowie auf verschiedene andere Ursachen in der leistungsrechtlichen Ausgestaltung und Zuordnung zurückzuführen sind.

Dafür jetzt die Leistungserbringerseite und vor allem die Leistungsnehmer*innen in die Pflicht zu nehmen, ist nicht akzeptabel. Von 2016 bis 2023 haben sich beispielsweise die Zahlen der Leistungsbezieher*innen der Eingliederungshilfe in Hessen von 57.200 in 2016 auf gesamt 67.300 in 2023 erhöht. Das ist eine wichtige Zahl, die große Anteile der jetzt monierten Kostensteigerungen erklärt. Zu beachten ist dabei aber auch, dass durch diese Neuaufnahmen andere Helfefelder entlastet worden sind. Steigerungsrelevant sind immer auch die tariflichen Anpassungen, die aber auch immer im Kontext gestiegener Lebenshaltungs- und Energiekosten zu sehen sind.

Forderungen

1. Die Teilhabebedarfe und Rechtsansprüche von Menschen mit Behinderung dürfen in Hessen nicht durch pauschale Kürzungen und Tarifabsenkungen bei den Leistungserbringern gefährdet werden.
2. Die Verbandsumlage der Landkreise und kreisfreien Städte für den Landeswohlfahrtsverband (LWV) muss so ausgestattet sein, dass Rechtsansprüche von Bedarfsgruppen wie Menschen mit Behinderung oder Menschen mit psychischen Erkrankungen nicht relativiert werden.
3. Insofern die kommunale Verbandsumlage nicht auskömmlich ist, muss der regelmäßige Finanzausschuss des Landes Hessen entsprechend erhöht werden, um die Bedarfsdeckung der Menschen und die Tariftreue für die Leistungserbringer zu gewährleisten.

4. Für etwaige finanzielle Anpassungen und Verbesserungen in der wirtschaftlichen und fachlichen Steuerung der Teilhabeleistungen braucht es zunächst eine sorgfältige Analyse auf valider Datengrundlage, die aber erst dann vorliegen kann, wenn alle Klient*innen der Eingliederungshilfe das neue Bedarfsfeststellungsverfahren durchlaufen haben und deren Leistungsansprüche durch den LWV plausibilisiert worden sind. Dies wird vermutlich erst Ende Februar 2026 der Fall sein. Erst dann ist eine verlässliche Prognose für die künftigen Ausgaben der Eingliederungshilfe möglich und erst dann soll und kann über konkrete Einsparpotenziale und notwendige Reformen verhandelt werden.
5. Die aktuellen Verhandlungen zwischen den Spitzenvertretern des LWV, der Liga der Freien Wohlfahrtspflege und privaten Anbietern für eine Lösung der Krise um die Eingliederungshilfe und einen Zukunftssicherungsbeitrag sind derzeit akut gefährdet. Es braucht einen grundsätzlich neuen Verhandlungsansatz, der alle Zielgruppen (Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung, Landesregierung, LWV, kommunale Spitzenvertretungen, Liga und bpa) einbindet und der ab dem 1. März 2026 auf einer verlässlichen Datengrundlage starten sollte.
6. Der bestehende Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX in all seinen drei Teilverträgen, der erst seit dem 1. Juli 2023 in Kraft getreten ist, muss so lange in seinen Grundsätzen wirksam bleiben, bis die Vertragspartner eine neue Grundlage erarbeitet haben. Dazu zählt auch die Einhaltung tariflicher Verpflichtungen (auch und gerade für das Jahr 2026).

Mühltal, 30.10.2025

Kontakt

Dr. Thorsten Hinz
Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie
Bodelschwinghweg 5
64367 Mühltal
thorsten.hinz@nrd.de
Phone 06151 - 1491690

Mitzeichnende Sozialunternehmen

- Aufwind e. V. Verein für seelische Gesundheit
- Bathildisheim e. V.
- Bürgerstiftung antonius
- JG Gruppe Rhein-Main
- Jugendberatung und Jugendhilfe e. V.
- Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie
- Stiftung Waldmühle
- Tanner Diakonie